

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2014

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil R.E. gegen die Schweiz vom 22. April 2014 (Nr. 28334/08)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3b EMRK); Kommunikation von Unterlagen im Strafverfahren

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 3b EMRK machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, dass man ihm ein Einvernahmeprotokoll verheimlicht hätte. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass man ihm im Rahmen des Strafverfahrens, welches zu seiner Verurteilung geführt habe, auch andere entlastende Elemente vorenthalten habe.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass das fragliche Einvernahmeprotokoll in keinsten Weise den Sachverhalt, welcher dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, sondern den Sachverhalt betrifft, aufgrund dessen ein anderer Mitbeschuldigter verfolgt und verurteilt wurde. Dieses Aktenstück war ferner der Verteidigung vorgelegt worden und konnte sowohl vor der ersten als auch vor der Beschwerdeinstanz kontradiktorisch erörtert werden. Zudem war der Zeuge an der Verhandlung betreffend den Beschwerdeführer und seine Mitbeschuldigten, deren Aussagen im besagten Protokoll niedergeschrieben sind, einvernommen worden. Zweitens hatte, so der Gerichtshof, der Beschwerdeführer nicht behauptet, dass die Untersuchungsakten ihn belastende Beweise enthielten, von denen er keine Kenntnis haben konnte. Zur Stützung seiner Behauptungen machte der Beschwerdeführer vielmehr einzig die anfänglich unterlassene Kommunikation des fraglichen Einvernahmeprotokolls geltend. Mangels eindeutiger Indizien für die Absicht, der Verteidigung Dokumente zu verheimlichen, sah der Gerichtshof keinen Grund, am guten Glauben der innerstaatlichen Gerichte zu zweifeln. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 3b EMRK (einstimmig).

Urteil Buchs gegen die Schweiz vom 27. Mai 2014 (Nr. 9929/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verfahren zur Zuweisung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Gestützt auf Art. 8 und Art. 14 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Entscheide, mit welchen ihm die nationalen Gerichte die gemeinsame elterliche Sorge verweigert hatten. Er sah darin auch eine Diskriminierung gestützt auf das Geschlecht. Der Gerichtshof stellte fest, dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nach ihrer Trennung ein gemeinsames Begehren um Scheidung gestellt hatten, wobei jeder das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder beantragte. Im nachfolgenden Zivilverfahren wurde das Sorgerecht der Mutter zugewiesen und der Beschwerdeführer erhielt ein weitreichendes Besuchsrecht. Die gemeinsame elterliche Sorge wurde abgelehnt, weil sie nicht dem Kindeswohl entsprochen hätte wegen des Widerstands der Mutter, wegen deren guten Willens hinsichtlich der Gewährung von Besuchsrechten für ihren ehemaligen Ehemann sowie wegen dessen Schwierigkeiten, die Trennung von seiner Ehefrau zu akzeptieren, und des Drucks, welchen er auf diese ausgeübt hatte. Die innerstaatlichen Stellen hatten ferner die Kinder und deren Loyalitätskonflikt berücksichtigt. Zudem wurden nach dem Gerichtshof die in Art. 8 EMRK implizit vorgesehenen Anforderungen an das Verfahren beachtet und der Beschwerdeführer genügend in den Entscheidungsprozess einbezogen. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Nach Auffassung des Gerichtshofs sollen die Eltern in der Begründung, die das Begehren um gemeinsame elterliche Sorge trägt, ihren Willen zur Zusammenarbeit in Fragen betreffend die Kinder zeigen. Die beiden Elternteile werden gleich behandelt; nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater hat das Recht, die gemeinsame elterliche Sorge zu verweigern. Keine Verletzung von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig).

Urteil Ukaj gegen die Schweiz vom 24. Juni 2014 (Nr. 32493/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung in den Kosovo

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Ausweisung aus der Schweiz verletze sein Recht auf Achtung seines Familienlebens (Art. 8 EMRK). Er habe zahlreiche Jahre in der Schweiz gelebt und sei hier auch verheiratet gewesen. Insbesondere angesichts der Schwere der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Verurteilungen, der Scheidung seiner Ehe sowie des Umstandes, dass er den grösseren Teil seines Lebens in seinem Herkunftsland verbrachte, sich mithin voraussichtlich dort integrieren kann, schloss der Gerichtshof, dass die Schweiz den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten hatte. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Entscheidung Vogt gegen die Schweiz vom 3. Juni 2014 (Nr. 45553/06)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7); Verwahrung

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, dass seine auf unbestimmte Zeit angeordnete Verwahrung Art. 5 EMRK in zweifacher Weise verletze: zum einen aufgrund seiner Verwahrung in einer Strafvollzugsanstalt und nicht in einem Spital, einer Klinik oder einer anderen angemessenen Struktur, zum anderen aufgrund der Weigerung der nationalen Gerichte eine neue psychiatrische Begutachtung anzuordnen. Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK erklärte der Gerichtshof wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig, weil das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Betreuungsteam zerbrochen war, sich der Entscheid der Strafvollzugskommission zu einem grossen Teil auf ein medizinisches Drittgutachten stützte, welches weniger als drei Monate zuvor und weniger als fünf Monate vor dem Urteil des Kantonsgerichts erstellt worden war, und die Behörden selbst feststellen konnten, dass der Beschwerdeführer bei zahlreichen Gelegenheiten ein aggressives und gewalttätiges Verhalten an den Tag gelegt hatte, welches eine Gefahr für diesen selbst und für andere darstellte, namentlich indem er seine Zelle in Brand steckte. Der Gerichtshof erklärte ferner die Rügen der Verletzung der Art. 5 Abs. 1 EMRK, Art. 3 und 14 EMRK und Art. 4 Protokoll Nr. 7 für unzulässig infolge Nichterschöpfens der innerstaatlichen Rechtsbehelfe. Unzulässig (einstimmig).

Entscheidung Slavkovic gegen die Schweiz vom 20. Mai 2014 (Nr. 8346/07)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 3 EMRK); Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Untersuchungsrichter nicht unabhängig vom Staatsanwalt war und seine Untersuchungshaft deshalb nicht durch „einen Richter oder eine andere gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ im Sinne dieser Bestimmung angeordnet worden war. Er verwies insbesondere auf einen E-Mail-Austausch zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter. Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass der Untersuchungsrichter den Beschwerdeführer persönlich angehört hatte, dass er die Umstände für oder gegen die Untersuchungshaft geprüft hatte, dass der Beschwerdeführer dessen Unabhängigkeit weder im Zeitpunkt der Entscheidung über die Untersuchungshaft noch in seiner Beschwerde an die Beschwerdeinstanz geltend machte, sondern die fehlende Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters erst nach Kenntnisaufnahme des E-Mail-Austausches rügte. Nach Auffassung des Gerichtshofs sicherten die gesetzlichen Bestimmungen die Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters anlässlich der Anordnung der Untersuchungshaft in genügender Weise. Ferner enthielt das E-Mail des Staatsanwaltes keine Anweisung an den Untersuchungsrichter betreffend die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers; dazu hatte der E-Mail-Austausch einige Tage nach der Entscheidung über die Untersuchungshaft stattgefunden. Unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Entscheidung Fischbacher gegen die Schweiz vom 6. Mai 2014 (Nr. 30614/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung

Nach Auffassung des Beschwerdeführers stellte die Weigerung, seinen Aufenthaltstitel zu erneuern, einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar. Insbesondere angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers, der Schwere der ihm vorgeworfenen Handlungen, der Verurteilung des Beschwerdeführers zu drei Jahren unbedingtem, der sehr häufigen Auslandsreisen des Beschwerdeführers, des Umstandes, dass der Beschwerdeführer von seiner letzten Ehefrau geschieden worden war und keines seiner Kinder anderweitig von ihm abhängig war, verfolgten für den Gerichtshof die Nicht-Erneuerung des Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers und die Ausweisung mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der Verhinderung von Straftaten ein legitimes Ziel und waren überdies verhältnismässig. Diese Massnahmen waren folglich in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Unzulässig (einstimmig).

II. Urteile gegen andere Staaten

Urteil A.C. und andere gegen Spanien vom 22. April 2014 (Nr. 6528/11)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); keine aufschiebende Wirkung eines Verfahrens im Bereich des internationalen Schutzes

Der Fall betrifft die mögliche Ausweisung nach Marokko der 30 Beschwerdeführer saharauischer Herkunft, welche nach ihrer Ankunft in Spanien ein Gesuch um internationalen Schutz stellten. Die Beschwerdeführer behaupteten, im Fall ihrer Ausweisung Gefahr zu laufen, unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu erfahren. Für den Gerichtshof erlaubte vorliegend die beschleunigte Natur des Verfahrens den Beschwerdeführern nicht, ihre Vorbringen näher zu begründen – im Rahmen ihrer einzigen Möglichkeit, eine Vollzugsaussetzung zu er-

reichen, denn das Verfahren zur Begründetheit selbst hatte keinen suspensiv Effekt. Der Gerichtshof anerkennt die Bedeutung der Raschheit der Beschwerdeverfahren. Diese dürfe aber nicht auf Kosten der Wirksamkeit von wesentlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Beschwerdeführer gegen die Ausschaffung nach Marokko bevorzugt werden. Er betonte, dass allein die Anwendung von Art. 39 seiner Verfahrensordnung die Ausweisung der Beschwerdeführer aussetzen konnte. Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Angesichts der besonderen Umstände der Beschwerde war der Gerichtshof der Ansicht, dass Spanien die Zurückbehaltung der Beschwerdeführer auf seinem Territorium während der Untersuchung ihres Falles und bis zum definitiven innerstaatlichen Entscheid über ihre Gesuche um internationalen Schutz garantieren muss.

Urteil László Magyar gegen Ungarn vom 20. Mai 2014 (Nr. 73593/10)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); lebenslange Freiheitsstrafe

Der Beschwerdeführer verbüsst in einem Gefängnis in Ungarn eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er rügte, dass diese infolge des Fehlens der Möglichkeit einer bedingten Freilassung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung sei (Art. 3 EMRK). Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK beschwerte er sich zudem über die in seinen Augen unangemessene Dauer des gegen ihn geführten Strafverfahrens. Für den Gerichtshof war aufgrund des ungarischen Rechts zweifelhaft, ob die lebenslang inhaftierten Personen wussten, wie und unter welchen Voraussetzungen sie die Aufhebung der Haft beantragen konnten. Zudem stellte das Recht die Berücksichtigung von Veränderungen im Leben der inhaftierten Person und deren Fortschritte auf dem Weg der Besserung nicht sicher. Der Gerichtshof schloss daraus, dass die Freiheitsstrafe des Beschwerdeführers keiner Möglichkeit einer bedingten Entlassung zugänglich war. Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig). Angesichts der Komplexität des Falles schloss der Gerichtshof, dass die Dauer des Verfahrens (mehr als acht Jahre für drei Instanzen) insgesamt inakzeptabel war. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Der Gerichtshof war zudem der Ansicht, dass dem Fall ein strukturelles Problem zu Grunde liegt und Ungarn sein System der Überprüfung von lebenslangen Freiheitsstrafen umgestalten müsse.

Urteil Petrova gegen Lettland vom 24. Juni 2014 (Nr. 4605/05)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Organtransplantation

Der Fall betrifft die Rüge der Beschwerdeführerin, gemäss welcher das öffentliche Spital, nach dem Tod ihres Sohnes infolge eines Verkehrsunfalles, ohne ihre vorgängige Einwilligung oder jene ihres Sohnes, dessen Organe zum Zweck der Transplantation entnommen hatte. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die lettische Gesetzgebung in Sachen Organtransplantation, wie sie zum Zeitpunkt des Todes des Sohnes der Beschwerdeführerin angewendet worden war, nicht genügend klar war und zu einer Situation führte, in welcher die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als nächste Verwandte ihres Sohnes gewisse Rechte hinsichtlich der Entnahme dessen Organe hatte, aber nicht über die Art und den Zeitpunkt zur Ausübung dieser Rechte informiert worden war und noch weniger Erklärungen dazu bekommen hatte. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Keine Prüfung der Beschwerde gestützt auf Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Dhahbi gegen Italien vom 8. April 2014 (Nr. 17120/09)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung von Familienzulagen; Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Der Fall betrifft die Unmöglichkeit eines tunesischen Arbeiternehmers von den italienischen öffentlichen Stellen aufgrund des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Tunesien (Europa-Mittelmeer-Abkommen) eine Familienzulage zugesprochen zu erhalten. Der Kassationshof habe sein Gesuch, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Vorlagefrage zu stellen, in Verletzung von Art. 6 EMRK ignoriert. Anlässlich der Erlangung der im Gesetz vorgesehenen Zulage sei er zudem infolge seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert worden (Art. 8 i.V.m. 14 EMRK). Für den Gerichtshof verstiesse die italienischen Gerichte mit ihrer Weigerung, dem EuGH eine Vorlagefrage zu stellen, gegen ihre Begründungspflicht. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers das einzige Kriterium war, aufgrund dessen letzterer vom Erwerb dieser Zulage ausgeschlossen worden war. Da nur triftige Gründe eine unterschiedliche Behandlung allein gestützt auf die Staatsangehörigkeit rechtfertigen können, waren ungeachtet den von der Regierung behaupteten budgetären Gründen die dem Beschwerdeführer auferlegten Einschränkungen unverhältnismässig. Verletzung von Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig).

Urteil Baka gegen Ungarn vom 27. Mai 2014 (Nr. 20261/12)

Recht auf Zugang zum Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Frühzeitige Beendigung der Amtszeit des Präsidenten des obersten Gerichts Ungarns wegen dessen Kritik an der Justizreform

Der Fall betrifft die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Beschwerdeführers als Präsident des obersten Gerichts Ungarns und die Unmöglichkeit, sich vor einem Gericht dagegen zu wehren. Der Gerichtshof entschied, dass der Zugang des Beschwerdeführers zum Gericht beeinträchtigt worden war, weil die vorzeitige Beendigung seiner Amtszeit in der ungarischen Verfassung selbst vorgesehen war und deshalb jeglicher Art von richterlicher Kontrolle entzogen war. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Er hielt ebenfalls fest, dass der Beschwerdeführer seines Amtes enthoben wurde, weil er die Regierungspolitik bezüglich der Justizreform öffentlich kritisiert hatte. Die Reformen, zu welchen der Beschwerdeführer seine Meinung geäussert hatte, seien indes Anliegen von öffentlichem Interesse gewesen. Als Präsident des nationalen Justizrates sei der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, sich zu äussern zu Gesetzesreformen, welche das Richteramt betrafen. Die vorzeitige Beendigung seines Amtes habe für ihn schwer wiegende finanzielle Konsequenzen gehabt. Die Angst vor Sanktionen – wie der Widerruf des Richteramtes – könne eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit haben und drohe, Magistratspersonen davon abzubringen, ihre Meinung gegenüber Institutionen oder öffentlicher Politik zu äussern, zumal die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Beschwerdeführers nicht Gegenstand einer effektiven richterlichen Überprüfung war. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Urteil McDonald gegen Vereinigtes Königreich vom 20. Mai 2014 (Nr. 4241/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kürzung der Nachtpflege für eine betagte Dame

Gestützt auf Art. 8 EMRK beschwerte sich die Beschwerdeführerin, deren Mobilität äusserst limitiert ist, dass die lokalen Behörden den Betrag für die wöchentliche Pflege reduziert hatten, weil sie der Ansicht waren, die nächtlichen Hygienebedürfnisse der Beschwerdeführerin könnten befriedigt werden ohne die Gegenwart einer Person, welche in der Nacht mit ihr blieb und ihr half, die Toilette zu benutzen. Für den Gerichtshof war der strittige Eingriff in das Recht auf Privatleben für den Zeitraum vom 21. November 2008 bis zum 4. November 2009 nicht durch das nationale Recht vorgesehen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Was dagegen den Zeitraum nach dem 4. November 2009 betraf, befand der Gerichtshof, dass dem Staat hinsichtlich der Entscheide über die Zuteilung von in ihrer Gesamtheit limitierten Ressourcen ein beachtlicher Ermessensspielraum zukommt und der Eingriff deshalb „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Beschwerde unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil De la Flor Cabrera gegen Spanien vom 27. Mai 2014 (Nr. 10764/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Videoüberwachung

Der Fall betrifft die Aufzeichnung und Verwendung von Videos als Beweismittel in einem Zivilverfahren ohne Zustimmung des Betroffenen. Da die Aufzeichnungen des Beschwerdeführers auf öffentlichem Grund erfolgten und ausschliesslich als Beweismittel vor dem Gericht benutzt wurden, die beauftragte Privatdetektei über eine staatliche Zulassung verfügte und als solche in einem Verwaltungsregister eingetragen war, die Bildaufzeichnung im Hinblick auf ihre Nutzung im Rahmen eines Verfahrens durch Art. 265 der Zivilprozessordnung vorgesehen war und die aufgezeichneten Bilder geeignet waren, in legitimer Weise zum Gerichtsverfahren beizutragen, weil sie dem Versicherer erlaubten, dem Gericht die Gesamtheit der einschlägigen Beweismittel vorzulegen, befand Gerichtshof, dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers angesichts der Anforderungen von Art. 8 EMRK verhältnismässig war. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil I.S. gegen Deutschland vom 5. Juni 2014 (Nr. 31021/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Rechte einer Mutter gegenüber ihren zur Adoption freigegebenen Kindern

In diesem Fall beschwerte sich eine Frau, dass sie die Kinder, deren biologische Mutter sie ist und die von einem anderen Paar adoptiert worden waren, weder regelmässig kontaktieren noch Informationen über sie erhalten konnte. Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdeführerin, indem sie der Adoption zugestimmt hatte, wissentlich auf alle ihre Rechte betreffend ihre Kinder verzichtet hatte. Die Abmachung betreffend ihr Recht, regelmässig Informationen über ihre Kinder zu erhalten, beruht einzig auf einer einfachen Absichtserklärung der Adoptiveltern. Die Entscheidung der deutschen Gerichte, welche die Interessen der Kinder, sich im Kreise ihrer Adoptivfamilie zu entwickeln, ohne dass sie durch das Recht ihrer Mutter auf Achtung ihres Privatlebens gestört werden, in den Vordergrund stellten, war deshalb verhältnismässig. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (fünf gegen zwei Stimmen).

Urteil Fernández Martínez gegen Spanien vom 12. Juni 2014 (Nr. 56030/07) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot; Nichterneuerung des Arbeitsvertrages eines Religionslehrers

Der Fall betrifft die Nichterneuerung des Arbeitsvertrages eines Religionslehrers, verheirateter Priester und Familienvater, der die Dispensation vom Zölibat erhalten und öffentlich sein aktives Engagement bei einer der Doktrinen der Kirche entgegengesetzten Bewegung bekundet hatte. Aus Sicht des Beschwerdeführers verletzte die Nichterneuerung seines Arbeitsvertrages Art. 8 EMRK. In den Augen des Gerichtshofs ist es nicht abwegig, dass eine Kirche oder eine religiöse Gemeinschaft von den Religionslehrern eine besondere Loyalität gegenüber ihr einfordert, soweit die Religionslehrer als ihre Vertreter betrachtet werden können. Die Diskrepanz zwischen den zu unterrichtenden Wertvorstellungen und den persönlichen Überzeugungen des Lehrers kann ein Glaubwürdigkeitsproblem darstellen, wenn sich der Lehrer aktiv und öffentlich gegen die in Frage stehenden Werte einsetzt. Der Gerichtshof berücksichtigte, dass der Beschwerdeführer freiwillig einem Personenkreis angehörte, der aus Gründen der Glaubwürdigkeit einer gesteigerten Loyalitätspflicht gegenüber der katholischen Kirche unterliegt, was bis zu einem bestimmten Punkt sein Recht auf Achtung seines Privatlebens beschränkt. Für den Gerichtshof läuft der Umstand, als Person wahrgenommen zu werden, die öffentlich in Bewegungen aktiv ist, welche gegen die katholische Doktrin opponieren, dieser Verpflichtung offensichtlich zuwider. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (neun gegen acht Stimmen). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerden gestützt auf Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK und Art. 9 und 10 EMRK, alleine oder in Verbindung mit Art. 14 EMRK (vierzehn gegen drei Stimmen).

Urteile Mennesson gegen Frankreich (Nr. 65192/11) und Labassee gegen Frankreich (Nr. 65941/11) vom 26. Juni 2014

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kindsverhältnis von Kindern, welche infolge einer Leihmutterchaft im Ausland geboren worden sind

Diese Fälle betreffen die Ablehnung im französischen Recht, ein Kindsverhältnis anzuerkennen, das in den Vereinigten Staaten rechtmässig zwischen den infolge einer Leihmutterchaft geborenen Kindern und dem sich dieser Methode bedienenden Paar entstanden ist. Betreffend das Familienleben der Beschwerdeführer beachtete der Gerichtshof, dass es durch die fehlende Anerkennung eines Kindsverhältnisses im französischen Recht zwischen den Kindern und den Ehepartnern Mennesson oder Labassee notwendigerweise berührt war. Er stellte jedoch fest, dass die Beschwerdeführer nicht behaupteten, dass die Hindernisse, mit welchen sie sich konfrontiert sahen, unüberwindbar seien, und dass sie nicht nachgewiesen haben, dass sie in Frankreich an der Wahrnehmung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens gehindert worden seien. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK hinsichtlich des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens (einstimmig).

Zum Recht der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens bemerkte der Gerichtshof, dass diese sich in einer Situation der Rechtsunsicherheit befänden. Die französische Rechtsordnung habe den Kinder der Ehepaare Mennesson oder Labassee die Anerkennung als solche verweigert, wohl wissend dass genau diese Anerkennung in den Vereinigten Staaten stattgefunden hatte. Dieser Widerspruch beeinträchtigt, so der Gerichtshof, die Identität der Kinder im Kreis der französischen Gesellschaft. Angesichts der Bedeutung des biologischen Kindsverhältnisses als Identitätselement jedes einzelnen, kann man nicht behaupten, dass es mit dem Interesse des Kindes vereinbar ist, es der rechtlichen Verbindung dieser Art zu berauben, während die biologische Realität dieses Verhältnisses anerkannt ist und das Kind und der betroffene Elternteil seine volle Anerkennung fordern. Angesichts der Auswirkungen dieser

schwer wiegenden Einschränkung auf die Identität und das Recht auf Achtung des Privatlebens der Kinder schloss der Gerichtshof, dass der beklagte Staat über den ihm zustehenden Ermessensspielraum hinausgegangen war, als er sich der Anerkennung und der Errichtung des Kindesverhältnisses zum biologischen Vater in den Weg stellte. Verletzung von Art. 8 EMRK betreffend das Recht der Kinder auf Achtung des Privatlebens (einstimmig).